



Gemeinde Pfaffenschlag

b. Waidhofen/Thaya

3834 Pfaffenschlag 110

Verw.bez. Waidhofen/Thaya

Lfd. Nr. 320

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am **Donnerstag, den 27. März 2025** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes
Pfaffenschlag, 3834 Pfaffenschlag 110

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

Die Einladung erfolgte am 20.03.2025 per E-Mail, Post-Rsb

Anwesend waren:

Bürgermeister Werner Liebhart

Vizebürgermeister Josef Flicker

die Mitglieder des Gemeinderates:

gfGR Litschauer Christian	gfGR Schuecker Rainer
gfGR Dangl Johannes	gfGR Strobl Claudia - ab 19.40 Uhr
GR SIMON Renate	GR Kerl Wolfgang
GR Kainz Kurt	GR Flicker Michael
GR Hauer Alexandra	GR Bindreiter Daniel
GR Flicker Christoph	GR Litschauer Markus
GR Weinberger Karl	

Anwesend war außerdem:

AL Michael Annerl, SF Beate Stark

Entschuldigt abwesend war:

gfGR Rainer Schuecker, GR Kurt Kainz, GR Wolfgang Kerl

Nicht entschuldigt abwesend war: -

Zuhörer:

Herbert Winkelbauer, Christian und Romana Masch-Winkelbauer, Hr. Schwab (NÖN)

Vorsitzender: Bürgermeister Werner Liebhart

Die Sitzung war **öffentlich**.

Die Sitzung war **beschlussfähig**.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der 318. GR-Sitzung vom 06.12.2024 und Genehmigung des Protokolls der 319. GR-Sitzung vom 27.02.2025 (konst. Sitzung)
2. Arnolz 24 – Zustimmung Vermessungsplan
3. Drösiedl – Zustimmung Schenkungsvertrag Kainz-Hammerschmied
4. FF Kleingöpfritz – Sanierung/Modernisierung TLFA 3000
5. Nebengebührenordnung
6. Verordnung Bezüge Mandatare – Anpassung
7. Bericht angesagte Gebarungsprüfung vom 13.02.2025
8. Rechnungsabschluss 2024
9. TBE - Personal
10. Bericht des Bürgermeisters

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister Werner Liebhart begrüßt alle Anwesenden, berichtet, dass gfGR Rainer Schuecker, GR Kurt Kainz und GR Wolfgang Kerl entschuldigt sind, gfGR Claudia Strobl kommt später. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er **eröffnet um 19.00 Uhr die 320. GR-Sitzung.**

Vor Beginn der Sitzung übergab GR Karl Weinberger dem Bürgermeister einen Dringlichkeitsantrag betreffend Winterdienst.

Bgm. Werner Liebhart bittet GR Karl Weinberger, wie es in unseren Gemeinderatssitzungen üblich ist, den eingebrachten Dringlichkeitsantrag vorzubringen. GR Karl Weinberger weigerte sich den Dringlichkeitsantrag selbst vorzubringen. Daher fand keine Abstimmung darüber statt und die Tagesordnung wurde genehmigt.

TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 318. GR-Sitzung vom 06.12.2024

Das Protokoll der 318. GR-Sitzung vom 06.12.2024 wurde jedem Gemeinderatsmitglied zusammen mit der heutigen Sitzungseinladung übermittelt.

Gegen die Abfassung gibt es keine Einwände, daher gilt das vorliegende Protokoll als genehmigt.

Beschluss: die Abfassung des Protokolls wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Stimmenthaltung GR Karl Weinberger

Genehmigung des Protokolls der 319. GR-Sitzung vom 27.02.2025 (konst. Sitzung)

Das Protokoll der 319. GR-Sitzung (konst. Sitzung) vom 27.02.2025 wurde jedem Gemeinderatsmitglied zusammen mit der heutigen Sitzungseinladung übermittelt.

Gegen die Abfassung gibt es keine Einwände, daher gilt das vorliegende Protokoll als genehmigt.

Beschluss: die Abfassung des Protokolls wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Gegenstimme GR Karl Weinberger

Die Gegenstimme begründet GR Karl Weinberger damit, dass die Wahlen (Bürgermeister) nicht rechtens waren GR Karl Weinberger (SPÖ) selbst und GR Renate Simon (VP) waren für die Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel bei den Gemeinderatswahlen 2025 beigezogen worden. Dabei hat GR Karl Weinberger keine Unstimmigkeiten festgestellt und sich auch nicht dazu geäußert. Er meint nun, dass die ungültige Stimme keine ungültige sondern (s)eine Gegenstimme sei. Wahlergebnis: 15 abgegebene Stimmen, 1 ungültige Stimme, 14 gültige Stimmen.

Es wird festgestellt, dass es bei allen Wahlen nur gültige und ungültige Stimmen gibt.

Eine Stimmenthaltung (leeres Kuvert) und die Abgabe einer ungültigen Stimme haben beide den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis – sie gelten als ungültig. In allen Niederschriften von Wahlen gibt es nur die Bezeichnung gültige und ungültige Stimmen (**NÖ Gemeindeordnung 1973 § 99**)

Die Bezeichnung Stimmenthaltung oder Gegenstimme gibt es in Niederschriften nicht, Niederschriften verschiedener Wahlen werden von Juristen geprüft und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

TOP 2) Arnolz 24 – Zustimmung Vermessungsplan

Frau Rosa Leidenfrost, seit kurzem Eigentümerin der Liegenschaft Arnolz 24 hat im Zuge einer geplanten Baumaßnahme das Grundstück (Grundstückszusammenlegung) vermessen lassen und die Grenzen in

Absprache mit allen Anrainern an den Naturstand angepasst. Der Teilungsplan GZ. 4355/24 vom Planverfasser Dr. Döller Vermessung ZT GmbH liegt vor und weist aus, dass die Trennstücke 1, 3 und 5 mit einem Gesamtausmaß von 56 m² aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Pfaffenschlag entwidmet und an die Liegenschaft Parz. Nr. 2/1 abgetreten werden. Die Trennstücke 2, 4 und 6 mit einem Gesamtausmaß von 60 m² werden von der Parzelle 2/1 abgetreten und in das öffentliche Gut der Gemeinde Pfaffenschlag aufgenommen.

Frau Rosa Leidenfrost wird die 4 m² zusätzlich abgetretene Fläche kostenlos der Gemeinde überlassen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Genehmigung des vorliegenden Vermessungsplanes Nr. 4355/24 vom Planverfasser Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, Übernahme der Trennstücke 2,4 und 6 (gesamt 60 m²) in der öffentliche Gut und Abtretung der Trennstücke 1,3 und 5 (gesamt 56 m²) aus dem öffentlichen Gut zum Grundstück Nr. 2/1.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3) Drösiedl – Zustimmung Schenkungsvertrag Kainz-Hammerschmied

Vom Notar Mag. Michael Ofenböck wurde ein Entwurf über einen Schenkungsvertrag betreffend das Grundstück Nr. 239/2, KG Schwarzenberg zwischen Kurt und Elisabeth Kainz sowie Georg und Barbara Hammerschmied unter Beitritt der Gemeinde Pfaffenschlag b. Waidhofen/Thaya übermittelt. Dieser Entwurf wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung jedem Mandatar übermittelt. Im Wesentlichen geht es für die Gemeinde um die Übertragung der Bedingungen des damaligen Baulandwidmungsvertrages vom 31.05.2022 mit den bisherigen Eigentümern der gegenständlichen Liegenschaft auf die neuen Eigentümer. Diese Übertragung wird im Punkt Viertens des vorliegenden Entwurfes des Schenkungsvertrages abgehandelt. Gegenüber dem übermittelten Entwurf gab es zwischenzeitlich noch eine Änderung: Das Vorkaufsrecht der Gemeinde erlischt nicht erst bei Fertigstellung eines Wohngebäudes, sondern bereits beim Beginn der Bautätigkeit eines konsensmäßig errichteten Hauptgebäudes (wie auch im damaligen Bauland-Widmungsvertrag festgelegt).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der vorliegende Entwurf von Notar Mag. Michael Ofenböck über die Schenkung des Grundstückes Nr. 239/2, KG Schwarzenberg von Kurt und Elisabeth Kainz an Georg und Barbara Hammerschmied mit Überbindung der Pflichten aus dem Baulandwidmungsvertrag vom 31.05.2022 soll genehmigt werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Gegenstimme GR Karl Weinberger

TOP 4) FF Kleingöpfritz – Sanierung/Modernisierung TLFA 3000

Wie bereits im Voranschlag 2025 vorgesehen, soll das bestehende Tanklöschfahrzeug Baujahr 1992 der FF Kleingöpfritz saniert bzw. modernisiert werden. Ein Tausch gegen ein Neufahrzeug in dieser Größe bzw. Ausführung ist nicht möglich, da laut Ausrüstungsverordnung in unserer Gemeinde nur 1 Tanklöschfahrzeug (dzt. stationiert bei der FF Pfaffenschlag) gefördert wird. D. h. bei einem Neukauf wird nur mehr ein HLF 1 (ohne Tank bzw. nur 500 l) gefördert. Aufgrund der Gemeindegröße, der vorhandenen Streusiedlungsgebieten mit teilweise nicht optimaler Löschwasserversorgung, des hohen Waldanteiles und des Klimawandels wäre eine Erhaltung eines zweiten Tanklöschfahrzeuges in unserer Gemeinde für die Zukunft sehr wertvoll.

Die Basis des vorhanden Tanklöschfahrzeuges ist im Hinblick auf Korrosion und Abnutzung relativ gut, was ebenfalls für eine Sanierung/Modernisierung spricht.

Erforderliche Sanierung

- Tank und Tankleitungen

- Beleuchtung inkl. Lichtmast
- Mannschaftsraum
- Karosserie und Aufbau
- Unterboden
- Pneumatikanlage
- U. a.

Bisheriger Ablauf der Best- Billigstbieterfindung:

Anfang Nov. 2024

Anfrage bei

1. Fa. Rosenbauer
2. Fa. Magirus Lohr
3. Fa. Empl
4. Fa. Ziegler (Absage)

November 2024 bis Februar 2025

Besichtigung vor Ort durch Techniker und Abgabe Kostenvoranschläge

Februar 2025

Abklärung und Abstimmung innerhalb FF Kleingöpfritz (Ausführungsvarianten, Bewertung, Streichpositionen, etc.)

04.03.2025

Online-Besprechung (Gde., Kdo. FF Kl. Göpfritz und Anbieter)

Abklärung der einzelnen Positionen, Ausführungen, Streichpositionen und Unterschiede

04.03. – 12.03.2025

Übermittlung von adaptierten Angeboten

	Beste Bewertung	Rosenbauer	EMPL	Magirus Lohr	Differenz 1+3	in %
Löschwassertank	Empl	11.499,88	14.884,37	9.865,35	5.019,02	50,88%
Hydr. Rettungsgerät	alle gleich	2.988,44	3.054,05	3.576,59	588,15	19,68%
Geräteräumebeleuchtung	alle gleich	4.611,98	4.650,03	3.789,25	822,73	21,71%
Umfeldbeleuchtung	Rosenbauer/Empl	6.079,29	3.420,24	4.816,39	2.659,05	77,74%
Rettbox - kommt nicht		-	-	-		
Lichtmast starr	alle gleich	6.363,15	6.572,96	7.768,21	1.405,06	22,08%
Rückfahrscheinwerfer	alle gleich	589,64	736,09	789,43	146,45	-19,90%
Blaulicht	Rosenbauer	3.670,06	5.700,66	3.868,38	2.030,60	55,33%
Heckfunk	Rosenbauer	1.673,07	4.085,67	2.589,84	2.412,60	144,20%
Mannschaftsraum	alle gleich	7.182,68	12.325,67	9.035,22	5.142,99	71,60%
Karosserie und Aufbau	Rosenbauer/Empl	22.828,00	19.125,00	15.493,50	7.334,50	47,34%
Unterboden	Magirus Lohr	1.780,00	4.914,00	7.778,43	5.998,43	336,99%
Aufbauservice + Gerätehalterung	Empl	1.750,00	2.630,20	4.391,64	2.641,64	148,41%
Pneumatikanlage	alle gleich	2.619,65	4.823,21	4.435,20	2.203,56	84,12%
Tauchpumpe		-	-	-		
Summe		73.635,84	86.922,15	78.197,43		
MWST 20%		14.727,17	17.384,43	15.639,49		
Gesamt		88.363,01	104.306,58	93.836,92		
Differenz		-	15.943,57	5.473,91		
in %		100%	118%	106%		
Legende	Best-/Billigstbieter					
	Zweitbieter					
	Drittbbieter					
	Wesentliche Preispostionen (Unterschiede)					

Oben nicht eingerechnet: voraus. Austausch Lichtmaschine ~€ 1.850,- brutto und zus. Tauchpumpe € 1.951,- brutto

Antrag des Gemeindevorstandes:

Die Sanierung/Modernisierung des TLFA 3000 der FF Kleingöppfritz soll an die Fa. Rosenbauer zum Gesamtpreis von € 88.363,01 vergeben werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Stimmenthaltung GR Karl Weinberger

TOP 5) Nebengebührenordnung

Am 30. Oktober 2024 wurde vom Gemeinderat in der nicht öffentlichen Sitzung eine Nebengebührenordnung beschlossen, welche nach Ablauf der Kundmachungsfrist zur Verordnungsprüfung an die Aufsichtsbehörde übermittelt wurde. Obwohl als Vorlage eine bestehende und genehmigte Nebengebührenordnung einer anderen Gemeinde verwendet wurde, wurden von der Aufsichtsbehörde einige Änderungen aufgetragen. Weiters wurde die Behandlung im öffentlichen Teil der GR-Sitzung empfohlen. Mit der Einladung zur heutigen Sitzung wurde auch ein Entwurf der geänderten Nebengebührenordnung übermittelt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 27. März 2025 auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 in der geltenden Fassung, der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440 in der geltenden Fassung, und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, (GVVG), LGBl. 2420 in der geltenden Fassung folgende

Nebengebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- 1.) Diese Vorschrift findet auf alle Vertragsbedienstete der Gemeinde Pfaffenschlag b. Waidhofen/Thaya, welche nach dem NÖ GVBG entlohnt werden, Anwendung. Sie findet auch auf Dienstverhältnisse von Aushilfskräften Anwendung, deren Beschäftigungsdauer kürzer als ein Monat ist.
- 2.) Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- 1.) Den Gemeindebediensteten gebühren außer den nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 in der geltenden Fassung, der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440 in der geltenden Fassung, und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (GVBG), LGBl. 2420 in der geltenden Fassung zustehenden Bezügen die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren.
- 2.) In den Fällen einer Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit, Unfall oder aus irgendwelchen sonstigen Gründen, die nicht in der Person des Bediensteten gelegen sind, werden die Nebengebühren bis zu einem Monat weiterhin gewährt.
- 3.) Im Falle einer länger als 4 Wochen dauernden Vertretung des Anspruchsberechtigten wegen den in Abs. 2 angeführten Fällen gebührt dem Vertreter die jeweilige Zulage.

§ 3

Reisegebühren

Gebühren bei auswärtiger Dienstverrichtung

1.) Reisezulage:

- a.) **Gemeindebedienstete erhalten bei angeordneter Dienstverrichtung außerhalb des Dienstortes eine Tagesgebühr. Die Höhe der Tagesgebühr richtet sich nach den Bestimmungen des 8. Abschnittes des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100 in der geltenden Fassung. Diese Tagesgebühr erhält der Gemeindebedienstete allerdings bereits, wenn die Zeit der auswärtigen Dienstverrichtung einschließlich der Zeit der Reisebewegung sieben Stunden beträgt.**
- b.) Die Tagesgebühr beträgt 50% der in Abs. 1 lit. a festgesetzten Höhe, wenn die auswärtige Dienstverrichtung einschließlich der Zeit der Reisebewegung mehr als vier Stunden beträgt, aber sieben Stunden nicht erreicht.
- c.) Bei Dienstreisen bis sieben Stunden gebührt keine halbe Tagesgebühr, wenn Mittag- oder Abendessen von Amts wegen oder von Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- d.) Unter Dienstort ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya zu verstehen.
- e.) Im Falle einer notwendigen Nächtigung des Gemeindebediensteten außerhalb des Dienstortes erhält dieser eine Nächtigungsgebühr, welche sich wieder nach den Bestimmungen des 8. Abschnittes des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100 in der jeweils geltenden Fassung, richtet.

2.) Kilometergeld und Reisekostenersätze:

Als Reisekostenersätze werden vergütet:

- a.) der Fahrpreis für Eisenbahnfahrten der II. Klasse oder die Fahrtkosten der sonst benützten öffentlichen Verkehrsmittel.
- b.) Die Vergütung der Aufwendungen für die Benützung des bzw. eines bediensteteneigenen Fahrzeuges erfolgt dann, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, und der Bürgermeister vor Antritt der Dienstreise die Genehmigung zur Benützung des bediensteteneigenen Fahrzeuges gegeben hat. Als Vergütung wird dafür das amtliche Kilometergeld des Bundes ausbezahlt.
- c.) Das Kilometergeld wird nicht ausbezahlt, wenn die Dienstreise mit einem gemeindeeigenen Fahrzeug durchgeführt wird.

d.) Die Abgeltung der Park-, Garagierungs- und Taxikosten erfolgt gegen Vorlage von Rechnungen in der aufgewendeten Höhe.

§ 4

Mehrdienstleistungsentschädigung

- 1.) Die mit der Aufsicht und Betreuung der Abwasserbeseitigungsanlagen betrauten Gemeindebediensteten haben außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit abwechselnd durchgehend Rufbereitschaft und erhalten dafür die Rufbereitschaftsentschädigung gemäß § 48a Abs 2 GBDO. Für Kontrollfahrten zu Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Pfaffenschlag an den Samstagen kann der Zeitpunkt der Kontrollfahrt vom Bediensteten zwischen 06 Uhr 00 und 22 Uhr 00 frei gewählt werden, wobei dafür jeweils eine Dienstzeit von 0,5 Stunde vorgesehen ist. Dafür gebührt die im § 46 GBDO geregelte Mehrdienstleistungsentschädigung mit der Maßgabe, dass Samstagstunden für Dienstzeiten zwischen 06 Uhr 00 und 22 Uhr 00 in Freizeit 1:1,5 ausgeglichen werden bzw. als 50%ige Überstunden ausbezahlt werden. Für Kontrollfahrten an Sonn- und Feiertagen ist ebenfalls eine Dienstzeit von 0,5 Stunden vorgesehen, wobei diese Arbeitsstunden in Form von 100%igen Überstunden ausbezahlt werden.

§ 5

Sonderzulagen

Die Bauhofmitarbeiter erhalten folgende Sonderzulagen pro geleisteter Arbeitsstunde bei der nachfolgend angeführten Tätigkeiten:

<u>Tätigkeit</u>	<u>Zulage 1</u>	<u>Zulage 2</u>
Arbeit mit erheblicher Verschmutzung (z. B. Arbeiten in Pumpwerken, Reparaturen von Rohrbrüchen, etc.)	Schmutzzulage 5% (vom jeweiligen Stundenlohn)	Erschwerniszulage 10%

- 2.) Zulagen für die Bediensteten im Gemeindeamt:

- a) Die Gemeindebediensteten im Gemeindeamt erhalten eine monatliche Bildschirmzulage (EDV-Zulage) in Höhe von € 144,43.
- b) Diese Zulagen werden an Bedienstete mit Teilzeitbeschäftigung aliquot dem Beschäftigungsausmaß ausbezahlt.

§ 6

Wertanpassung und Abrechnung

Zulagen, die in dieser Verordnung in Eurobeträgen ausgewiesen sind, werden gemäß § 42 Abs. 4 GBDO in jenem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 9 in der Verwendungsgruppe VI bei den allgemeinen Bezugserhöhungen ändert. Nebengebühren, Überstunden, Mehrstunden, Reisegebühren etc. werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jeweils im Folgemonat des Anfallens abgerechnet.

§ 7

Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich allenfalls aus dieser Nebengebührenordnung ergeben, entscheiden die zuständigen Gerichte (Arbeits- und Sozialgericht) und letztendlich die Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof, EU-Gerichtshof).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Nebengebührenordnung samt sonstige dienstrechtliche Regelungen treten mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nebengebührenordnung vom 30.10.2024 außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Die vorliegende Nebengebührenordnung soll genehmigt werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Gegenstimme GR Karl Weinberger

TOP 6) Verordnung Bezüge Mandatare – Anpassung

Aufgrund von Änderungen im Bereich des Obmannes/der Obfrau des Prüfungsausschusses ist eine Anpassung der Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare erforderlich. Der neue Entwurf wurde mit der heutigen Sitzungseinladung vorab übermittelt.

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 27. März 2025 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der **Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters** beträgt **7,55 % des Ausgangsbetrages** gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der **Mitglieder des Gemeindevorstandes** beträgt **2,10 % des Ausgangsbetrages** gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die monatliche Entschädigung der **Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher** beträgt je nach Einwohnerzahl zwischen **1,03 % und 2,20 %** (lt. Tabelle) des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates). Die Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wird gleichzeitig auch an Mitglieder des Gemeindevorstandes ausbezahlt.

Arnolz	1,57%	Großeberharts	1,76%
Artolz	1,67%	Kleingöpfritz	2,20%
Drösiedl	1,42%	Rohrbach	1,86%
Eisenreichs	1,03%		

§ 3

Die monatliche Entschädigung der **Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse** beträgt **0,42 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der **Mitglieder des Gemeinderates** beträgt **1,25 % des Ausgangsbetrages** gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die bisher gültige Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatare und Gemeindemandatarinnen, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Entschädigung der Mandatarinnen und Mandatare soll genehmigt werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Gegenstimme GR Karl Weinberger

gfGR Claudia Strobl nimmt an der Sitzung teil

TOP 7) Bericht angesagte Gebarungsprüfung vom 13.02.2025

Am 13. Februar 2025 fand eine angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses statt. Schwerpunkt war diesmal der Rechnungsabschluss 2024. Im vorgebrachten Prüfbericht wurden keine Mängel oder Beanstandungen festgestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der vorliegende Prüfbericht der Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 13.02.2025 soll zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Gegenstimme GR Karl Weinberger

TOP 8) Rechnungsabschluss 2024

Der gemäß § 83 der NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2024 samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen gemäß § 15 und § 37 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sowie den Beilagen gemäß § 2 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) ist in der Zeit vom 12. bis 26.02.2025 im Gemeindeamt der Gemeinde Pfaffenschlag zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen ausgefolgt.

Der Prüfungsausschuss hat am 13.02.2025 den Rechnungsabschluss samt den erforderlichen Beilagen auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gemäß § 67 Abs. 5 der NÖ GO, wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenschlag in der Sitzung am 07.03.2024 unter TOP 7 jeweils der 15. Jänner (für das Kalenderjahr) festgesetzt.

Gemäß § 16 der VRV 2015 hat mit dem Rechnungsabschluss eine Voranschlagsvergleichsrechnung zu erfolgen. Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenschlag hat in der Sitzung am 14.04.2021 unter TOP 9 beschlossen, die Unterschiede ab einem Prozentausmaß von 25 % und einem Betrag in der Höhe von EUR 5.000,00 zu begründen. Diese Abweichungen sind Bestandteil des Rechnungsabschlusses 2024 und wurden erläutert sowie ebenfalls vom Prüfungsausschuss geprüft. Die Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bzw. durch geringere Ausgaben auf anderen Kostenstellen gedeckt.

Der Ergebnishaushalt im vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2024 weist folgende Beträge auf:

Summe der Erträge EUR 2.588.329,63

Summe der Aufwendungen EUR 2.263.164,21

Summe der Zuweisungen an Haushaltsrücklagen EUR 983.100,78

Summe der Entnahmen von Haushaltsrücklagen EUR 705.385,75

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen EUR 47.450,39

Das kumulierte Haushaltspotenzial, aufbauend auf der Ergebnisrechnung, weist einen Endbestand per 31.12.2024 von EUR 687.572,23 auf.

Die erfolgten Verrechnungen (Zuführungen) zwischen der operativen Gebarung und dem investiven Haushalt betragen insgesamt EUR 98.227,75.

Die Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven betragen mit Stand 31.12.2024 EUR 320.931,76.

Die Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve (Eröffnungsrücklage und Haushaltspotentialrücklage) betragen gesamt mit Stand 31.12.2024 EUR 4.763.426,94.

Schuldenstand per 31.12.2023 EUR 1.702.036,53

Schuldenstand per 31.12.2024 EUR 1.548.911,73

Im Jahr 2024 wurde kein Darlehen aufgenommen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Rechnungsabschluss 2024 soll in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen werden und die Sondertilgung in der Höhe von € 14.000 beim Darlehen 392.00.000.992 bzw. die Sondertilgung in der Höhe von € 10.000,12 beim Darlehen 391.00.000.992 genehmigt werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Gegenstimme GR Karl Weinberger

TOP 9) TBE - Personal

Ab Herbst 2025 soll die neue TBE-Gruppe im Kindergarten in Betrieb gehen. Je nach Auslastung sind 1 Pädagogin sowie ein bzw. zwei Betreuerinnen erforderlich. Viele Gemeinden haben die Personalbereitstellung an Institutionen bzw. Vereine ausgelagert, da die zur Verfügungstellung von Ersatzpersonal bei Ausfällen sehr schwierig ist. Daher wurden Angebote bei folgenden Institutionen angefragt:

- Hilfswerk NÖ
- Volkshilfe
- Kidspoint – Kinderbetreuungsgesellschaft der Kinderfreunde NÖ

Die Volkshilfe hat kein Angebot abgegeben. Von den anderen beiden wurden jeweils 2 Angebote übermittelt (Teil- und Vollaustattung)

	NÖ Hilfswerk	Kidspoint
Teilauslastung bis 10 Kinder	€ 150.596,00	€ 230.882,94
abzgl. Elternbeiträge (Bastelbeitrag und NABE)	-€ 3.564,00	-€ 2.268,00
abzgl. Trägerförderung Land NÖ	-€ 23.265,00	-€ 23.265,00
abzgl. Förd. Beitragsfreier Vormittag La	-€ 38.780,00	-€ 38.780,00
Verbleibt	€ 84.987,00	€ 166.569,94

	NÖ Hilfswerk	Kidspoint
Vollaustattung 11 - 15 Kinder	€ 173.172,00	€ 288.042,76
abzgl. Elternbeiträge (Bastelbeitrag und NABE)	-€ 6.408,00	-€ 4.536,00
abzgl. Trägerförderung Land NÖ	-€ 23.265,00	-€ 23.265,00
abzgl. Förd. Beitragsfreier Vormittag La	-€ 56.015,00	-€ 56.015,00
Verbleibt	€ 87.484,00	€ 204.226,76

Anmerkung Elternbeiträge:

Nur Bei Hilfswerk ist der Aufwand Bastelmaterial bei den Gesamtkosten dabei.

Elternbeiträge bei Kidspoint sind nur die vorauss. Ersätze f. NABE.

Beim NÖ Hilfswerk beträgt die Bindung 3 Jahre, danach ist der Vertrag jährlich kündbar.

Zusätzlich wurde auch mit dem Verein „NÖ Kinderbetreuung“ (Gemeindekooperation Bezirk Zwettl) Kontakt aufgenommen. Dieser Verein betreut dzt. auch die Gemeinde Vitis. Dzt. werden aber keine weiteren Mitglieder in den Verein aufgenommen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Die Personalbereitstellung für die neue TBE-Gruppe soll ab September durch das NÖ Hilfswerk erfolgen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Gegenstimme GR Karl Weinberger

TOP 10) Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet ...

- a) KIGA/TBE
Inneneinrichtung wurde bestellt, die Küche des Kindergartens wird ab 28. 4. 2025 aufgebaut. Die Elektrogeräte wurden aus dem Angebot ausgelagert und bei Elektro Bittermann, mit Kontrolle der Preise durch unseren Architekten, bestellt.
Die Fliesen wurden ebenfalls schon ausgesucht und bestellt.
Der Fußbodenbelag wurde auch schon zur Bestellung freigegeben.
Mit der Fassade soll zeitnahe begonnen werden.
- b) Bewegungsraum in der Volksschule
wir sind gerade dabei ebenfalls Angebote für die Generalsanierung einzuholen.
(Boden, Prallschutzwände, Wände, Fenstergitter)
- c) Stühle und Tische für die Volksschule sollen angekauft werden.
Angebote werden von geeignete Firmen eingeholt
- d) Stühle und Tische für das Sitzungszimmer/Gemeinde sollen angekauft werden,
da die bestehenden Möbel noch aus der Erstausrüstung stammen. Angebote werden eingeholt.
- e) Fenster und Türentausch im Dorfzentrum in Arnolz.
Angebote von Fa. Andreas Zimmel, Fa. Ertl aus Wielandsberg und Lagerhaus Waidhofen wurden eingeholt. Sie liegen zur Kontrolle und zum Vergleich der Preise am Gemeindeamt.
- f) Aufstellung eines Bankomaten in Pfaffenschlag
gemeinsam in Kooperation mit der Österr. Nationalbank und dem Gemeindebund.
Die Gemeinde muss den Platz, die Stromversorgung, das Datenkabel und die baulichen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Der Vertrag wird auf 5 Jahre abgeschlossen. Laut Auskunft eines Bankinstitutes ist ein Bankomat erst ab ca. 2.800 Behebungen pro Monat rechenbar (z. B. Göpfritz/Wild ca. 1.700)
- g) „Safety-Tour“ in Pfaffenschlag
Die Sicherheitsolympiade der Volksschulen aus den Bezirken Waidhofen, Gmünd, Zwettl findet heuer am 23. 5. 2025 am Sportplatz in Pfaffenschlag statt.
Es werden ca. 300 (350 lt. Herbert Winkelbauer) Teilnehmer inkl. Betreuer erwartet.
Mit dabei sind auch die Blaulichtorganisationen des Bezirkes, das Bundesheer Allentsteig und die FF-Pfaffenschlag. Die Jause (Wurstsemmeln und Käseemmeln) wird von der Gemeinde bereitgestellt. Das Essen der Ehrengäste wird ebenfalls von der Gemeinde übernommen. Die restliche Organisation wird vom NÖ Zivilschutzverband übernommen. Von allen Gemeinderäten sollte eine Pokalspende in der Höhe von 20,- € übernommen werden.
- h) 1. Waldviertler Radwandertag findet am 01.05.2025 (13.00-17.00 Uhr) statt.

Die Initiative kommt von Waldviertel Tourismus in Zusammenarbeit mit diversen Vereinen (Zukunftsraum Thayaland, Klar, KEM...)

Die Radstrecke soll ca. 1,5 Stunden dauern. Bgm. Werner Liebhart hat eine ca. 19 km lange Strecke von Pfaffenschlag über Artolz, Rohrbach, Kleingöpfritz und Großeberharts wieder zurück nach Pfaffenschlag vorgeschlagen. Es soll folgende Labstellen geben:

Artolz	Gemeinschaftshaus, Dorferneuerungsverein, FF-Artolz
Rohrbach	FF-Rohrbach
Kleingöpfritz	Nordwaldfarm
Großeberharts	Gemeindehaus, FF-Großeberharts

Vizebgm. Josef Flicker gibt bekannt dass am 5. April wieder unsere alljährliche Flurreinigungsaktion/Frühjahrsputz im Gemeindegebiet Pfaffenschlag stattfindet und bittet alle um ihre Mithilfe in den Ortschaften, anschließend lädt er zu einem gemütlichen Abschluss im Feuerwehrhaus Pfaffenschlag (Leberkäsemmel, Getränke, Kaffee und Kuchen).


Es kommen keine weiteren Wortmeldungen mehr. Der Bürgermeister dankt dem Gemeinderat für die rege Mitarbeit und **schließt um 20.55 Uhr die 320. Öffentl. GR-Sitzung.**

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 22.04.2025
genehmigt*) - abgeändert*) - ~~nicht genehmigt*)~~.


Bürgermeister


Schriftführer


Gemeinderat
(Bindreiter Daniel)


Gemeinderat
(Flicker Michael)


Gemeinderat
(Simon-Renate)

Gemeinderat
(Weinberger Karl)

HÄUER ALEXANDRA

VERNEIGERT